

# **BGer 6B 1327/2022 vom 11. April 2023**

Bundesgericht, 2023-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1327\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1327_2022)

FR: TF 6B 1327/2022 du 11 avril 2023

IT: TF 6B 1327/2022 del 11 aprile 2023

## **Regeste**

Verspätete Einsprache gegen Strafbefehl | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde ist ausschliesslich der Beschluss des Kantonsgerichts Luzern vom 28. September 2022 als letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Soweit sich der Beschwerdeführer nicht auf diesen Entscheid bezieht, sondern namentlich auf die Verfügung des Bezirksgerichts vom 1. Juni 2022, kann nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

### **E. 2.1**

In der Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ist (BGE 143 I 377 E. 1.2; 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Es darf auch von Laien erwartet werden, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen (Urteile 6B\_583/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2.1; 6B\_879/2021 vom 5. Oktober 2022 E. 5.1; 6B\_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer setzt sich nur cursorisch mit der vorinstanzlichen Begründung auseinander. Im Wesentlichen trägt er erneut seine eigene Sicht der Dinge vor. Dies gilt insbesondere soweit er - wie schon vor der Vorinstanz - darzulegen versucht, weshalb die Zustellung des Strafbefehls vom 10. August 2021 nicht korrekt erfolgt sein soll. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Soweit der Beschwerdeführer eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung rügt, genügt er den qualifizierten Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Wenn der Beschwerdeführer diesbezüglich sinngemäss eine Frist zur Nachbesserung verlangt, falls er "einen Fehler begangen oder etwas nicht vollständig begründet" habe, ist darauf

hinzuweisen, dass eine Ergänzung der Beschwerdeschrift nur unter den engen Voraussetzungen von Art. 43 BGG zulässig ist, welche vorliegend nicht erfüllt sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung die Nichterfüllung der gesetzlichen Begründungsanforderungen durch den Beschwerdeführer keine Unfähigkeit zur Prozessführung im Sinne von Art. 41 BGG begründet (vgl. Urteile 6B\_67/2023 vom 3. März 2023 E. 6; 6B\_17/2023 vom 22. Februar 2023 E. 3; 6B\_1123/2022 vom 26. Januar 2023 E. 2 mit Hinweisen). Aus der Beschwerde ergibt sich ohne Weiteres, was mit dieser erreicht werden soll. Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach Art. 41 Abs. 1 BGG sind nicht gegeben.

### **E. 2.3**

Eine Verletzung von Bundes- oder Völkerrecht ist ferner nicht zu erkennen. Der angefochtene Beschluss ist in der Sache nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz legt zutreffend dar, weshalb die Zustellfiktion in casu Anwendung findet (vgl. Urteil 6B\_541/2014 vom 23. September 2014 E. 1.3) und der Strafbefehl spätestens am 7. September 2021 als zugestellt gilt. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente, insbesondere die angeblichen Mängel bei der postalischen Zustellung des Strafbefehls, werden mit vertretbarer Begründung verworfen. Es kann vollumfänglich auf die einschlägigen Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Beschluss verwiesen werden (angefochtener Beschluss E. 4.1-4.5 S. 9-14; vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die bundesgerichtlichen Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers sowie dem verhältnismässig geringen Aufwand ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.